

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Miriam Staudte, Imke Byl und Christian Meyer (GRÜNE)

Wie viel bienengefährliche Neonicotinoide werden in Niedersachsen tatsächlich eingesetzt?

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte, Imke Byl und Christian Meyer (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 29.09.2021

Mitte März 2021 hatten Abgeordnete der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zu der durch das Land beantragten Notfallzulassung bienengefährlicher Neonicotinoide für den Einsatz im Zuckerrübenanbau gestellt (Drucksache 18/8910). Einige der Fragen ließen sich zum Zeitpunkt der Beantwortung noch nicht abschließend klären, weil die Aussaat noch nicht vollständig abgeschlossen war. So konnten keine Aussagen dazu getroffen werden, wie groß die Zuckerrübenanbaufläche in den einzelnen Landkreisen jeweils ist, da die Daten dafür laut Landesregierung erst Mitte Mai 2021 vorlägen. Auch zu der Frage, auf wie viel Prozent der Flächen es tatsächlich zu einer Aussaat von mit „Cruiser 600 FS“ gebeiztem Rübensaatgut kam, hatte die Landesregierung Ende April erklärt, dass „genaue Zahlen (...) erst mit Abschluss der Aussaat und Auswertung der endgültigen Flächendaten zur Verfügung stehen“ (Drucksache 18/9127).

Das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer (LWK) hat am 29. Januar 2021 eine Allgemeinverfügung „über Risikominderungsmaßnahmen zur Verwendung von Zuckerrübensaatgut, welches mit Cruiser 600 FS mit dem Wirkstoff Thiamethoxam zur Bekämpfung von Blattläusen als Virusvektoren gemäß Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 22. Dezember 2020 behandelt wurde“ erlassen. Darin wurde u. a. festgelegt, dass das Pflanzenschutzamt der LWK eine Liste aller landwirtschaftlichen Betriebe erhält, die mit Neonicotinoiden gebeiztes Saatgut von der Nordzucker AG erhalten haben. Neben Namen und Adresse der bzw. des Flächenbewirtschaftenden sollen „die jeweilige Menge des abgegebenen Saatgutes und die Fläche unter Nennung von Gemarkung, Flur, Flurstück und Feldblocknummer sowie deren Größe angegeben“ werden (1.3 der Allgemeinverfügung). Demnach war eine abschließende Liste bis spätestens 15. Mai 2021 einzureichen, wobei bis zum 1. Juli 2021 Angaben über zurückerhaltenes Saatgut zu ergänzen waren.

Unabhängig davon verpflichtete die Allgemeinverfügung die Nordzucker AG, die örtlich zuständigen Bienensachverständigen bzw. regionalen Imkereiverbände schriftlich über die Aussaat zu informieren.

Außerdem war die Ausbringung nach Punkt 2 in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen untersagt. Zusätzlich wurde unter den Punkten 3.1 a-I und 3.2 eine Vielzahl an Maßnahmen festgelegt, die bei der Ausbringung des behandelten Saatguts zwingend zu beachten waren. Darunter fallen etwa die Einhaltung eines Mindestabstandes zum Feldrand von 45 cm oder die mindestens drei Werktage vor der Aussaat zu erfolgende schriftliche oder elektronische Meldung beim Pflanzenschutzamt unter Nennung des Gemarkungsnamens, der Flur, der Flurstücks- und der Feldblocknummer sowie der Größe der für die Aussaat bestimmten Flächen.

1. Wie groß ist jeweils die Zuckerrübenanbaufläche 2021 in den einzelnen Landkreisen (bzw. kreisfreien Städten (bitte unterteilt in bio und konventionell und gegebenenfalls tabellarisch zusammengefasst mit den Fragen 2 und 3 zu beantworten)?
2. Für welche dieser Flächen gab es Notfallzulassungen für mit „Cruiser 600 FS“ gebeiztes Rübensaatgut?
3. Auf wie vielen dieser Flächen ist tatsächlich mit Neonicotinoiden behandeltes Saatgut ausgebracht worden (ha pro LK)?

4. Wurden von den bei der Landwirtschaftskammer angesiedelten Prüfdiensten oder von anderen den Ministerien unterstellten Stellen Kontrollen bezüglich der Einhaltung der in der Notfallzulassung aufgeführten Auflagen für die Ausbringung von mit „Cruiser 600 FS“ gebeiztem Rübensaatgut durchgeführt?
5. Falls ja, von wem wurden diese wann und wo mit welchen Ergebnissen durchgeführt?
6. Falls nein, warum nicht?
7. Welche Verstöße wurden gegebenenfalls gegen die Allgemeinverfügung festgestellt (bitte zusätzlich die Anzahl der Verstöße und Größe der jeweils betroffenen Flächen angeben)?
8. In welchen der festgestellten Fälle wurden Sanktionen verhängt, und wie sahen diese aus?
9. Wann informierte die Nordzucker AG welche Bienensachverständigen bzw. regionalen Imkerverbände über die geplante Aussaat?
10. Welche konkreten Informationen enthielten diese Schreiben?
11. Wie wurden die bei Befallüberwachungen des Jahres 2020 festgestellten, in der Allgemeinverfügung genannten 30 % bis 80 % Virusanteile an der gesamten Zuckerrüben-Anbaufläche ermittelt?
12. Wie viel der Fläche ist 2020 tatsächlich begutachtet worden?
13. Wurden nur befallene Flächen untersucht (und diese dann hochgerechnet), oder sind auch unbelastete Standorte in die Ermittlung der Befallstärke mit eingeflossen?
14. Ist damit zu rechnen, dass es im nächsten Jahr in Niedersachsen erneut eine Notfallzulassung für den Einsatz von Neonicotinoiden im Zuckerrübenanbau geben wird?